

Zweckverband Fundtiere Segeberg West
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

EINLADUNG

Am **Mittwoch, den 06.11.2024** findet um **14:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses Kaltenkirchen die **Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West 03/2023-2028** statt.

Ich lade Sie hierzu ein.

Tagesordnung:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | |
| 2. Verpflichtung eines neuen Mitglieds der Verbandsversammlung | ZV/2024/19 |
| 3. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 09.07.2024 | |
| 4. Verwaltungsbericht | |
| 5. § 2b UStG – Optionserklärung | ZV/2024/20 |
| 6. Anpassung der Verbandssatzung | ZV/2024/21 |
| 7. Aufhebungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Verwaltungs- und Kassengeschäfte | ZV/2024/22 |
| 8. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Verwaltungs- und Kassengeschäfte zwischen dem Zweckverband und der Stadt Kaltenkirchen | ZV/2024/23 |
| 9. Kostenausgleich für die Stadt Norderstedt und die Gemeinde Henstedt-Ulzburg | ZV/2024/24 |
| 10. Aufhebungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Fundtierunterbringung | ZV/2024/25 |
| 11. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Fundtierunterbringung zwischen dem Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V. und dem Zweckverband Fundtiere Segeberg West | ZV/2024/26 |
| 12. Antrag des Tierschutzvereins: Antrag auf anteilige Kostenübernahme für die Installation einer neuen Heizungsanlage im September 2024 | ZV/2024/27 |
| 13. Antrag des Tierschutzvereins: Antrag auf Vereinheitlichung der Unterbringung von sichergestellten Tieren im Tierheim H.-U. | ZV/2024/28 |
| 14. Jahresabschluss 2023 | |
| 15. Anfrage von Verbandsmitgliedern | |
| 16. Einwohnerfragestunde | |
| 17. Verschiedenes | |

Nichtöffentlich

18. Neubau Tierheimgebäude: Bericht aktueller Stand

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bohlen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
27.09.2024

TOP 2 Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
Vorlage: ZV/2024/19

Sachverhalt:

Gem. § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 33 Abs. 5 GO werden die neuen Mitglieder (hier: Frau Susanne Madetzky – Amtsdirektorin Amt Kisdorf) der Verbandsversammlung von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

Anlage/n:

./.

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
11.10.2024

TOP 3 Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 09.07.2024
Vorlage:

Sachverhalt:

Aufgrund von Unklarheiten in der Beschlussfassung der Verbandssatzung, wird darum gebeten, die Verbandssatzung unter dem heutigen TOP 6 neu zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
10.10.2024

TOP 4 Verwaltungsbericht

Sachverhalt:

a) Vorlage von Fundtierübersichten

Der Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V. hat fristgerecht die zum 30.09.23 fällige Liste über die im 1. Halbjahr 2024 aufgenommenen Fund-, Abgabe- und Verwahrtiere vorgelegt. Die Auswertung durch die Zweckverbandsverwaltung Kaltenkirchen hat ergeben, dass im Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2024 insgesamt 243 Fund-, Abgabe- und Verwahrtiere aufgenommen wurden.

b) Abschlussbericht zur Orga-Untersuchung durch die Firma OptiSo

Der Abschlussbericht zur Orga-Untersuchung durch die Firma OptiSo liegt mit Stand vom 29.09.2024 vor und wird den Verbandsmitgliedern ausgehändigt.

c) Einnahme-/Überschussrechnung

Die Einnahme- und Überschussrechnung 2023 wurde seitens des Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V. zum 08.04.2024 vorgelegt.

d) Übernahme der Transport- bzw. Unterbringungskosten von Wildtieren in der Wildtierstation in Klein Offenseth-Sparrieshoop

Der Tierschutzverein hat am 07.08.2024 die Abrechnung über die Unterbringung von Wildtieren im Wildtier- und Artenschutzzentrum in Klein Offenseth-Sparrieshoop für den Zeitraum August 2023 bis Juli 2024 vorgelegt. Es handelt sich hierbei um eine Ziertaupe, eine Schnappschildkröte, eine Kornnatter, Tauben, eine russische Vierzehenschildkröte, einen Hahn, Hausenten und eine Moschusschildkröte. Die Gesamtsumme für den genannten Zeitraum beträgt 5.733,91 €.

➔ Mitteilung an Verbandsversammlung, dass zukünftig anders abgerechnet wird

Anlage/n:

Abschlussbericht zur Orga-Untersuchung durch die Firma OptiSo

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

1. Vermerk

035.460 Auswertung Tierbestandsbuch, 1. Halbjahr 2024

Der Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V. hat fristgerecht die gemäß § 7 Absatz 1 des Fundtiervertrages fälligen Listen über die im 1. Halbjahr 2024 aufgenommenen Fund-, Abgabe- und Verwahrtiere vorgelegt.

Die Auswertung durch die Zweckverbandsverwaltung hat ergeben, dass im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2024 folgende Tiere aufgenommen wurden:

Fundtiere

	Hunde	Katzen	Kleintiere	
Zweckverbandsgebiet	19	33	24	
Schleswig-Holstein	-	-	-	
Hamburg	-	-	-	
Sonstige	-	-	-	
Gesamt	19	33	24	76

Abgabebtiere

	Hunde	Katzen	Kleintiere	
Zweckverbandsgebiet	6	12	10	
Schleswig-Holstein	14	18	17	
Hamburg	4	5	15	
Sonstige	-	-	-	
Gesamt	24	35	42	101

Verwahrtiere

	Hunde	Katzen	Kleintiere	
Zweckverbandsgebiet	3	20	34	
Schleswig-Holstein	6	-	2	
Hamburg	-	-	-	
Sonstige	1	-	-	
Gesamt	10	20	36	66

Insgesamt wurden in dem genannten Zeitraum 243 Tiere aufgenommen.

Die Listen sind insgesamt gut geführt.

Im Auftrag



Claasen



OPTISO

Abschlussbericht:

Organisationsuntersuchung und Stellenbemessung

Zweckverband Fundtiere Segeberg West



Auftraggeber: Zweckverband Fundtiere Segeberg West

OptiSo Unternehmensberatung,
Schubert & Partner PartG
Große Straße 30
38116 Braunschweig
organisationsberatung@optiso-consult.de
<https://www.optiso-consult.de/>

Verfasser und Projektleiter:

Herr Dr. Dino André Schubert MBA

Stand: 29.09.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Problemstellung	4
2	Ziel und Untersuchungsgegenstand	5
3	Methodik und Vorgehensweise	5
3.1	Dokumentenanalyse	5
3.2	Analytische Stellenbemessung	6
3.3	HOAI-Stellenbemessung	6
3.4	Interviews	8
4	Ergebnisse	8
4.1	Trends im Aufgabenbereich des Zweckverbandes	8
4.2	Stellenbemessung.....	12
4.2.1	Ergebnisse der Stellenbemessung	12
4.2.2	Diskussion der Ergebnisse	12
4.2.2.1	Ordnung und Geschäftsführung	12
4.2.2.2	Haushalt und Jahresabschluss	13
4.2.2.3	Kasse.....	13
4.2.2.4	Buchhaltung.....	14
4.2.2.5	Rechnungsprüfung	14
4.2.2.6	Bauaufgaben.....	14
4.2.2.7	Liegenschaftsverwaltung	18
4.3	Aufbau- und Ablauforganisation.....	19
4.3.1	Geschäftsführung	19
4.3.2	Baumanagement Neubau mittels „politischer“ Lenkungsgruppe	19
4.3.3	Mängelmeldungen am Tierheimgebäude	20
4.3.4	Umstellung auf Onlinebanking	20
5	Zusammenfassung der Ergebnisse	21
6	Literaturverzeichnis	22



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse Stellenbemessung Verwaltungsaufgaben Zweckverband Fundtiere Segeberg West.....	12
Tabelle 2: Baukosten und Personalbedarf Bestandsgebäude Tierheim (Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf den IST-Werten der Kämmerei der Jahre 2013 bis 2023).....	15
Tabelle 3: Baukosten und Personalbedarf Neubau und laufende Unterhaltung neues Tierheim (Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf den IST-Werten der Kämmerei der Jahre 2013 bis 2023).	16

Genderhinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet.

Selbstverständlich sind stets alle Geschlechter gemeint.



1 Ausgangslage und Problemstellung

Der Zweckverband Fundtiere Segeberg West ist eine im Jahr 2005 gegründete juristische Person öffentlichen Rechts. Der Zweckverband besteht aus sechs Verbandsmitgliedern. Dies sind die Stadt Norderstedt, die Stadt Kaltenkirchen, die Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Ellerau sowie die Ämter Kaltenkirchen-Land und Kisdorf.

Gründungszweck war die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kommunalen Aufgabe der Entgegennahme und Verwahrung von Fundtieren. Seine Aufgaben sind gem. § 3 der Verbandssatzung

- die Entgegennahme und Verwahrung von Tieren nach den Vorschriften der §§ 965 bis 984 i. V. m. § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie.
- die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung einer Tierauffangstation

Das operative Geschäft in Form des Betriebs der Tierauffangstation mit der dazugehörigen Entgegennahme und Verwahrung von Fundtieren wird vom Verein „Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V.“ (im folgenden Verlauf als „Tierheimverein“ bezeichnet) wahrgenommen.

Der Verband hat keine eigene Verbandsverwaltung. Zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben bedient sich der Zweckverband gem. § 11 der Verbandssatzung einer ihrer Mitgliedsverwaltungen. Die Verwaltung wurde seit 2005 von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wahrgenommen, ebenso die Bauunterhaltungsaufgaben. Die Aufgabenwahrnehmungen waren damit deckungsgleich zur Aufgabenwahrnehmung des Amtes der Verbandsvorsteherin durch die Bürgermeisterin der Gemeinde.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Juli 2024 wurde von den Verbandsmitgliedern beschlossen, dass das Amt „des Verbandsvorstehers“ auf den Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen übergeht. Im Zuge dessen gingen auch die Verwaltungsaufgaben für den Zweckverband an die Stadt Kaltenkirchen über. Im Zusammenhang damit wurde in der Verbandsversammlung beschlossen, dass im Vorfeld des Überganges der gesamten Verwaltungsaufgaben auf die Stadt Kaltenkirchen eine Organisationsbetrachtung und Stellenbemessung durchgeführt werden soll. Ziel dieser Maßnahmen soll die Berücksichtigung



einer ausreichenden Personalausstattung für die Aufgabenwahrnehmung sein, welche sodann im Rahmen der Umlagefinanzierung ab dem Wirtschaftsjahr 2025 von den Verbandsmitgliedern getragen wird.

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 9. Juli 2024 über die Ermittlung einer zukunftsfähigen Personalausstattung geht einher, dass sich die Verbandsmitglieder in der Vergangenheit häufiger damit auseinandergesetzt haben, dass die Personalstärke für die Zweckverbandsverwaltung nicht ausreicht, da die Verwaltungsaufgaben permanent gewachsen sind. Da nunmehr der Neubau des Tierheimes ansteht, welcher künftig durch die Stadt Kaltenkirchen betreut wird, war eine Diskussion um eine zukunftsfähige Personalausstattung unverzichtbarer Bestandteil für eine Neuausrichtung der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Kaltenkirchen.

2 Ziel und Untersuchungsgegenstand

Ziel der Organisationsuntersuchung war

- eine Stellenbemessung für die gemäß Verbandssatzung wahrgenommenen „Verwaltungsaufgaben“ sowie damit verbundene
- aufgabenkritische Überlegungen und
- die Analyse von Synergien und Schnittstellen zwischen den Mitgliedsverwaltungen, der Zweckverbandsverwaltung und dem operativ tätigen Tierheimverein „Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V.“

Der Untersuchungsgegenstand fokussiert sich damit in Bezug auf „das IST“ auf die Gemeindeverwaltung Henstedt-Ulzburg und in Bezug auf „das SOLL“ auf die Stadtverwaltung Kaltenkirchen.

3 Methodik und Vorgehensweise

3.1 Dokumentenanalyse

Zunächst wurden vorhandene Unterlagen (insb. Verbandssatzung, öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung, Haushaltsplan 2024, Protokoll der Verbandsversammlung vom 9.



Juli 2024) ausgewertet, um einen grundlegenden Überblick über die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu gewinnen. Diese Unterlagen wurden durch individuelle Nachforderungen von Unterlagen bei den jeweiligen Mitarbeitern (z.B. Tätigkeitsaufzeichnungen aus vorhandenen Organisationsuntersuchungen, Bauplanungen für den Neubau) ergänzt. Der Bedarf für eine solche Nachforderung von Unterlagen ergab sich auf der Grundlage eines Interviews mit den betroffenen Mitarbeitern der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

3.2 Analytische Stellenbemessung

Im Rahmen der analytischen Stellenbemessung mittels analytischer Schätzmethode¹ wurden Tätigkeiten, Tätigkeitshäufigkeit sowie mittlere Bearbeitungszeiten (gem. der sog. PERT-Methode²) mittels einer Primärdatenerhebung seitens der betroffenen Mitarbeiter der Gemeinde Henstedt-Ulzburg erfasst.

Diese Daten wurden seitens OptiSo in temporäre Aufgaben und Daueraufgaben geclustert und auf ein durchschnittliches Arbeitsjahr interpoliert. Zusätzlich wurden die IST-Aufgaben aus der Gemeindeverwaltung Henstedt-Ulzburg im Hinblick auf zukünftige Veränderungsbedarfe – SOLL-Aufgaben angepasst (z.B. „Wo war der Zeitanatz unrealistisch? Wo nehmen die Fälle zu? Welche Aufgaben kommen in Gänze dazu? Welche temporären Aufgaben bedarf es im Hinblick auf den Tierheimbau oder die künftige Aufgabenübernahme der Verbandsverwaltung in Kaltenkirchen?).

Das Ergebnis ist der zukünftige Personalbedarf.

3.3 HOAI-Stellenbemessung

Für die Aufgaben des Neubaus, der Bauunterhaltung des Bestandsgebäudes sowie der Bauunterhaltung des Neubaus nach dessen Fertigstellung wurden die Nettobaukosten über die Kostenschätzungen des Gebäudemanagements sowie den IST-Daten für Unterhaltung und

¹ Vgl. Bundesverwaltungsamt 2024, Teilkapitel 2.4.3.4.

² Vgl. KGSt 2024, 20 f. PERT = Program Evaluation and Review Technique. Bei der PERT-Methode handelt es sich um eine sogenannte Drei-Zeiten-Schätzung in optimistische (O), pessimistische (P) und den häufigsten bzw. wahrscheinlichsten Wert (M = Most Likely Time).



Investitionen der Finanzverwaltung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg erfasst und berücksichtigt.

Die so ermittelten Nettobaukosten wurden mittels der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Vollzeitäquivalente = Vollzeitstellen (sog. VZÄ) umgerechnet.³ Dabei wurde davon ausgegangen, dass 130.000 Euro Nettobaukosten 1 VZÄ entsprechen. Diesbezüglich wurde angenommen, dass der komplette Neubau über ein externes Planungsbüro „abgewickelt“ wird. Die nicht über die HOAI abgedeckten Planungsaufgaben i.H.v. 30 % verbleiben dabei in der Stadtverwaltung Kaltenkirchen. Davon entfallen 15 % auf die verwaltungsspezifischen Aufgaben (z.B. Vorplanungen, politische Termine sowie der Umsetzung des Vergaberechts) und 15 % für die Bauherrenvertretung.

Für die Bauaufgaben (bauliche Unterhaltung und Investitionen) wurden für das Bestandsgebäude aufgrund einer „maroden“ Bausubstanz sogar 100 % an Aufschlag angesetzt. Bei den Unterhaltungsaufgaben verbleibt nicht nur der Overheadanteil des Aufschlages innerhalb der Stadtverwaltung, sondern auch das komplette Volumen an Baukosten, da für die Unterhaltung nahezu 100 % ohne Planungsbüros selbst umgesetzt wird, da diese Alternative baubedingt ausscheidet.

Das HOAI-Bemessungsverfahren lässt sich wie vorangegangen beschrieben grundsätzlich in drei Phasen gliedern, die bei der Durchführung der Bemessung in der Bauverwaltung angewandt wurden:

- ① *Phase 1 - Ermittlung der Bruttobaukosten aus dem kommunalen Haushalt (alternativ Nettobaukosten anhand von Kostenplanungen)*
- ② *Phase 2 – Ermittlung der fiktiven HOAI-Honorare*
- ③ *Phase 3 – Transfer in fiktive HOAI Honorare*
- ④ *Phase 4 – Umrechnung der fiktiven HOAI Honorare in VZÄ.*

Mit dem Gebäudemanagement wurde sowohl eine HOAI-Bemessung als auch eine analytische Stellenbemessung durchgeführt. Die analytische Stellenbemessung diente dazu

³ Vgl. Zemke 2009, 135 ff.



Aufgaben zu erfassen, die nicht durch die Baukosten bedingt werden. Beispiele sind die Bearbeitung von Fristen und Wartungen bei der Objektbetreuung des neuen Tierheimgebäudes.

3.4 Interviews

Ergänzend zur Dokumentenanalyse und Stellenbemessung wurden mit den jeweils betroffenen Mitarbeitern der nachfolgenden Aufgabenbereiche jeweils ca. einstündige Interviews geführt:

- Bereich Ordnungsverwaltung und Geschäftsführung
- Bereich Haushalt und Jahresabschluss
- Bereich Kasse
- Bereich Buchhaltung (Anlagen- und Geschäftsbuchhaltung)
- Bereich Gebäudemanagement (Bauaufgaben: Unterhaltung und Neubau)

Die Interviews dienten dazu die Tätigkeitskataloge der analytischen Stellenbemessung abzugleichen und darüber hinaus organisatorische Themen (Schnittstellen, Synergien und aufgabenkritische Überlegungen) zu diskutieren.

Zusätzlich zu den Mitarbeitern aus den Aufgabenbereichen wurde mit dem Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen sowie der Bürgermeisterin der Gemeinde Henstedt-Ulzburg jeweils ein Interview geführt, um die strategische Sichtweise auf den Zweckverband besser einordnen zu können. Dabei wurden jeweils die Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken bei der Aufgabenwahrnehmung mit Blick auf die Gegenwart und Zukunft besprochen.

Die gesamte Untersuchung erstreckte sich auf einen Zeitraum von Juli bis September 2024.

4 Ergebnisse

4.1 Trends im Aufgabenbereich des Zweckverbandes

Gestiegene Verwaltungsaufgaben

Zunächst einmal wurde deutlich, dass die Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf die Fundtierverwaltung seit 2005 stetig gestiegen sind. Beispiele dafür sind aus Sicht der



Mitarbeiter die Doppik, bzw. das Rechnungswesen mit Anlagenbuchhaltung, die Datenschutzgrundverordnung, vergaberechtliche Anforderungen im Hinblick auf die Beauftragung von Firmen für die Gebäudeunterhaltung oder der zunehmende Instandhaltungsstau beim Tierheimgebäude im Einklang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz. Hier reichte der ursprünglich angenommene Personalbestand in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg nicht aus.⁴ Die Zeiteile wurden nach einer großzügigen Spitzabrechnung auf einer HH-Stelle gesammelt und den Trägern jährlich per Umlage in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2023 waren dies insgesamt 0,44 VZÄ, welche auf die Aufgabenbereiche

- Haushalt / Finanzen – 0,0346 VZÄ,
- Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung – 0,03 VZÄ,
- Kasse – 0,0636 VZÄ, Ordnung und Geschäftsführung – 0,1877 VZÄ,
- Techn. Gebäudemanagement – 0,049 VZÄ und
- Rechnungsprüfungsamt – 0,0755 VZÄ

entfielen.

Steigender Kostendruck

Ein weiterer Trend ist bundesweit, dass sich die Aufgabe der kommunalen Fundtierversorgung zunehmend anspannt. Nach eigenen Recherchen gibt es keine systematisch ermittelten empirischen Nachweise darüber, dass dies so ist. Die Recherche im Internet zeigt jedoch, dass die meisten Tierheime stark überfüllt sind und die Kosten für die Fundtierversorgung damit ständig steigen. Da die Mehrheit der Tierheime in Deutschland in privater Trägerschaft für die Kommunen tätig wird, ergeben sich so fortwährend brisanter werdende Kostendiskussionen. Ein prominentes Beispiel ist dabei die Neuausschreibung des Tierheimbetriebes in Hamburg, welcher durch einen Streit zwischen dem privaten Tierheimbetriebsverein und der Hansestadt zustande kam.⁵

Steigender Bedarf nach interkommunaler Zusammenarbeit

⁴ Randbemerkung: Eine einheitlich und verbindlich festgelegte Personalausstattung in VZÄ als Kalkulationsbasis existierte in der Gemeindeverwaltung Henstedt-Ulzburg nicht.

⁵ NDR 2024.



Durch die wirtschaftliche Brisanz steigt der Bedarf und die Notwendigkeit für eine interkommunale Zusammenarbeit, mit dem Ziel dadurch positive Skaleneffekte zu erzielen.

Derartige Bedarfe sind laut Interviews auch im Landkreis Segeberg spürbar. Der Landkreis hat in der Vergangenheit mehrfach Gespräche mit den handelnden Personen des Zweckverbands Fundtiere Segeberg West geführt, um weitere Kommunen „unterzubringen“.

Wenngleich die Kapazitäten im Zweckverbands Fundtiere Segeberg West begrenzt sind, so sind sich die Interviewten einig, dass – insbesondere vor dem Hintergrund neuer Kapazitäten durch den Neubau des Tierheimes- künftig weitere Verbandsmitglieder dazukommen könnten.

Im Jahr 2020 wurde auch im Landtag eine Debatte über die Notwendigkeit einer stärkeren Unterstützung der Kommunen zur Verwahrung von Fundtieren geführt, da diese oft nicht ausreichend finanziert ist. Es wurde über eine Richtlinie zur Verbesserung der Betreuung und Versorgung von Fundtieren diskutiert, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.⁶

Steigende Anzahl an Fund- und Verwahrtieren

Der Online-Tierhandel ist in den letzten Jahren stark gestiegen, vor allem durch den Boom während der Corona-Pandemie. Viele Menschen entschieden sich, während der Lockdowns Haustiere online zu kaufen. Diese Entwicklung führte dazu, dass der Online-Handel mit Tieren, oft über digitale Plattformen (z.B. Kleinanzeigen) zugenommen hat. Besonders problematisch ist, dass viele Tiere aus illegalen Zuchten stammen, oft unter schlechten Bedingungen gehalten werden, und ohne ausreichende Gesundheitskontrollen verkauft werden. Dies hat nicht nur tierschutzrechtliche, sondern auch gesundheitliche Folgen, da viele dieser Tiere krank oder nicht ausreichend sozialisiert sind. Dieser Trend hat auch zur Überfüllung vieler Tierheime geführt, da viele dieser Tiere letztlich abgegeben werden, weil die Besitzer die Verantwortung nicht übernehmen können.⁷

Ein weiterer Trend, der für steigende Fallzahlen ursächlich ist, stellt die Zunahme von hilfebedürftigen Wildtieren dar. Mit der fortschreitenden Ausbreitung von Städten und

⁶ Schleswig-Holsteinischer Landtag 2024.

⁷ Deutscher Tierschutzbund e.V. 2023.



Siedlungen dringen Wildtiere häufiger in städtische Gebiete vor, was zu vermehrten Konflikten und Notlagen für Tiere führt. Dadurch steigt die Nachfrage nach Hilfe, um verletzte oder verwaiste Tiere zu versorgen. Extreme Wetterbedingungen und Klimawandel führen zu mehr Notlagen für Wildtiere, sei es durch Nahrungsmangel oder Verlust von Lebensräumen. Dies verstärkt die Nachfrage nach Schutzmaßnahmen und Hilfsprogrammen.⁸

Auch wenn es keine offiziellen Statistiken für die Entwicklung der Anzahlen an Tieren gibt, so deuten einige Anzeichen dafür, dass die Anzahl der zu betreuenden Tiere nicht nur im Zweckverbands Fundtiere Segeberg West ständig steigt. Dies steigert den Kostendruck zusätzlich.

Steigende Energie- und Futterpreise

Die Energiepreise sowie die steigenden Preise für Nahrung leisten einen weiteren Beitrag zu einer steigenden Brisanz der Aufgabenwahrnehmung.

Anforderungen an Seuchenprävention und medizinische Standards

Die Anforderungen im Tierseuchenschutz haben sich in den letzten Jahren verschärft und werden sich künftig voraussichtlich weiter verschärfen. Tierheime müssen strengere Hygienevorschriften einhalten, besonders im Umgang mit Fund- und Wildtieren, um die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern. Dazu gehören regelmäßige Gesundheitskontrollen, Desinfektionsmaßnahmen, und eine strengere Isolierung von erkrankten oder verdächtigen Tieren. Insbesondere bei Seuchenausbrüchen, wie der Afrikanischen Schweinepest oder Geflügelpest, müssen Tierheime präventive Maßnahmen wie Quarantänebereiche verstärken und enge Zusammenarbeit mit Veterinärbehörden sicherstellen. Dies sorgt für weitere steigende Kosten und neben Arbeit im operativen Tierheimbetrieb auch für einen zunehmenden Arbeitsaufwand im Bereich der Verwaltungsaufgaben (Statistiken, Abrechnungen mit dem Veterinäramt, Neuberechnungsbedarfe für vorhandene Pauschalen etc.).

⁸ Vgl. Tierschutzverein Dresden e.V. 2024; Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. 2024.



4.2 Stellenbemessung

4.2.1 Ergebnisse der Stellenbemessung

Die Trends aus dem Kapitel 4.1 vorausgeschickt und auf den IST-Schlüssel der Gemeinde Henstedt-Ulzburg übertragen, haben wir die nachfolgenden SOLL-Bemessungsergebnisse ermittelt (Tabelle 1).

Aufgabenbereich	Stellenbedarf VZÄ gesamt	davon	
		Stellenbedarf VZÄ Dauer-aufgabe/n	Stellenbedarf VZÄ temporär
Ordnung_Geschäftsführung	1,15	0,84	0,31
Haushalt, Jahresabschluss	0,47	0,24	0,23
Kasse	0,0473	0,0466	0,0006
Buchhaltung	0,32	0,17	0,16
Rechnungsprüfung	0,07	0,02	0,05
Bauaufgaben	1,37	0,21	1,16
Liegenschaftsverwaltung	0,16	0,00	0,16
Summe VZÄ	3,59	1,53	2,06

Tabelle 1: Ergebnisse Stellenbemessung Verwaltungsaufgaben Zweckverband Fundtiere Segeberg West.

4.2.2 Diskussion der Ergebnisse

4.2.2.1 Ordnung und Geschäftsführung

In diesem Aufgabenbereich befinden sich im Wesentlichen die Verwaltung des Zweckverbandes (Klärung von Rechtsfragen, Nebenkostenabrechnungen erstellen, Reparaturen veranlassen, Aufträge erteilen und Rechnungen prüfen und Bescheinigen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, vollständige Planung des Haushaltes, Umlagebescheide fertigen, Stellungnahmen fertigen zu Prüfberichten Rechnungsprüfungsamt, Verträge unterschriftsreif vorbereiten) sowie die Ausschussbetreuung einschl. Fertigung unterschriftsreifer Vorlagen, Sitzungsdienst und Protokollführung.

Inbegriffen ist in diesem Tätigkeitsbereich, dass die Häufigkeit der Verbandssitzungen (auch unabhängig vom Neubauprojekt) steigen muss. Während der Bauphase könnten durchaus



vier Sitzungen pro Jahr erfolgen. Im Normalbetrieb wurden drei Sitzungen angelegt. Im IST wurde seinerzeit mit einer Sitzung gerechnet und auch so verfahren. Eine Sitzung ist aus Sicht aller Interviewteilnehmer nicht ausreichend.

In diesem Aufgabenbereich wird ebenfalls der Umzug in das neue Tierheimgebäude zu kalkulieren sein und ein großer Gesprächsbedarf mit der Tierheimleitung notwendig sein.

Die Zweiteilung zwischen Geschäftsführung und Sachbearbeitung wird seitens OptiSo und seitens aller Beteiligten zukünftig nicht mehr für sinnvoll erachtet (vgl. a. Kap. 4.3).

4.2.2.2 Haushalt und Jahresabschluss

Dieser Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses, die interne Verrechnung von Arbeitszeiten auf die Verbandsmitglieder, die Wahrnehmung der Aufgabe der Kassenaufsicht über den Zweckverband die Annahmen von Spenden sowie Berichte und Statistiken. Als einmalige Aufgaben liegt hier vor allem die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik sowie die Übernahme der Daten aus dem Finanzprogramm der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in das der Stadt Kaltenkirchen. Ebenso wird eine erste Eröffnungsbilanz nach Doppik-Umstellung zu erstellen sein.

Die Daueraufgaben werden nach Umstellung der Kameralistik auf die Doppik innerhalb der Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresabschluss steigen, da beide Rechenwerke zusätzliche Anforderungen für die Darstellung und Buchung erfordern (z.B. Erstellung von Anhang und Lagebericht, Buchung und Berücksichtigung von Positionen im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie von Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen usw.).

4.2.2.3 Kasse

Die Kassenaufgaben sind relativ gering. Der größte Anteil entfällt auf das Tagesgeschäft. Hier wurden vom IST zum SOLL die Zeitanteile realistischer gestaltet und es wurden als temporäre Aufgabe mehr Rechnungen für die Bauphase sowie das neue Gebäude im Dauerbetrieb „eingepreist“. Zusätzlich wurde der kassenmäßige Jahresabschluss als Tätigkeit ergänzt. Temporäre Aufgabe ist ferner die Einholung neuer Kontovollmachten beim Aufgabenübergang auf die Stadtverwaltung Kaltenkirchen.



4.2.2.4 Buchhaltung

Hier enthalten sind die Anlagen- und Geschäftsbuchhaltung. Bei der Geschäftsbuchhaltung ändert sich im laufenden Geschäft lediglich die Anzahl der Rechnungen (während und nach der Bauphase des neuen Tierheimes). Bei der Anlagenbuchhaltung wurde seitens OptiSo die vorbereitenden Jahresabschlussarbeiten für die Anlagenbuchhaltung bzw. im Hinblick auf die Schnittstelle von der Anlagenbuchhaltung und dem Bereich Haushalts und Finanzen ergänzt.

Als temporäre Aufgaben wurden bei der Anlagenbuchhaltung die Simulation von Abschreibungsläufen für neues Anlagevermögen durch den Gebäudeneubau und die damit einhergehende Beratung und Unterstützung des technischen Gebäudemanagements zeitlich berücksichtigt. Für die Anlagen- und Geschäftsbuchhaltung ist als temporäre Aufgabe die Datenmigration und Plausibilisierung der Daten aus dem Finanzprogramm der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in das Programm der Stadt Kaltenkirchen relevant.

4.2.2.5 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird künftig einen doppelten Jahresabschluss zu prüfen haben. Dieser ist mit seinen Bestandteilen gem. §§ 44 ff. GemHVO nicht unwesentlich umfangreicher als der kamerale Jahresabschluss mit zusätzlicher Anlagenbuchhaltung.

Als temporäre Beratungsaufgaben sind beim RPA

- die Beratung bei der Umstellung auf die Doppik,
- die (begleitende) Prüfung der ersten doppelten Eröffnungsbilanz sowie
- vermehrte Prüfungen von Vergabeverfahren während der Neubauphase des Tierheimes von Relevanz.

4.2.2.6 Bauaufgaben

4.2.2.6.1 HOAI Bemessung für das Management von Baumaßnahmen

Für das Bestandsgebäude ergaben sich folgende Baukosten und damit zusammenhängende VZÄ (Tabelle 2).



Lfd. Nr.	Bezeichnung Position	Betrag in Euro
1	Prognosewert Unterhaltungskosten in Euro 2024 ff.	8.348,97 €
2	Personalbedarf zu Nr. 1 in VZÄ	0,0223
3	Prognosewert Investitionen in Euro 2024 ff.	5.527,68
4	Personalbedarf zu Nr. 3 in VZÄ	0,0147
6	Gesamtpersonalbedarf technisches Gebäudemanagement IST-Gebäude	0,037

Tabelle 2: Baukosten und Personalbedarf Bestandsgebäude Tierheim (Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf den IST-Werten der Kämmerei der Jahre 2013 bis 2023).

Als Prognosewert für die Investitionen (lfd. Nr. 3) wurde der Mittelwert der Jahre 2013 bis 2023 genommen, da nicht jedes Jahr größere investive Maßnahmen anfallen, wurde der Mittelwert genutzt. Für den Prognosewert der Unterhaltungskosten (lfd. Nr. 1) wurde der IST-Wert des Jahres 2023 genommen, da das technische Gebäudemanagement aufgrund der schlechten Gebäudesubstanz weiterhin hohe Unterhaltungskosten prognostiziert. Der Aufschlag auf die Baukosten als Overheadanteil für das Management der Bauprojekte betrug hier aufgrund der schlechten Gebäudesubstanz jeweils 100 % (Faktor 2). Dieser Aufschlag entfällt auf die Vergabe- und Beschaffungsaufgaben der Leistungen, die internen Verwaltungsaufgaben, die Abstimmung mit dem Tierheimverein sowie die Bauherrenvertretung.

Im Hinblick auf das neue Tierheimgebäude ergeben sich folgende Baukosten und damit zusammenhängende VZÄ (Tabelle 3).

Personalbedarf Neubau			
Lfd. Nr.	Bezeichnung Position	Betrag in Euro	Quelle/n, Bemerkung/en
1	Nettobaukosten Kostenschätzung Architekt Gemeinde H-U	4.240.608,40 €	Architekt im Gebäudemanagement, Gemeinde H-U
2	Szenario Abriss (Abrisskosten 100 Euro / m ² Bruttogrundfläche)	235.350,00 €	Vgl. Wolbring 2024
3	Summe Nettobaukosten	4.475.958,40 €	
4	Honorar gem. § 35 Abs. 1 HOAI (Gebäude)	486.660,52 €	Prämisse (100 % Beauftragung Planungsbüro)
5	30 % Eigenanteil von Nr. 4 (15 % Bauherrenaufgaben und 15 % kommunalspezifische Aufgaben)	145.998,16 €	
6	Personalbedarf zu Nr. 5 in VZÄ	<u>1,12</u>	130.000 Euro fiktives Architektenhonorar=1 VZÄ (OptiSo Kennzahl); bei Fertigstellung in 1 Jahr
	Personalbedarf Unterhaltung neues Gebäude		
7	<i>Nettobaukosten neues Tierheim</i>	4.475.958,40 €	<i>siehe obige vorstehende Tabelle</i>
8	<i>Jährliche Unterhaltung neues Tierheim</i>	83.924,22 €	<i>Petersche Formel: Die Peters'sche Formel geht davon aus, dass im Laufe von geschätzten 80 Jahren Lebensdauer eines Gebäudes Instandhaltungskosten in Höhe des 1,5-Fachen der Herstellkosten anfallen, Bruhn 2001</i>
9	Personalbedarf zu Nr. 8 Unterhaltung neues Tierheim	<u>0,11</u>	<i>Architektenhonorar 130.000 Euro, wie lfd. Nr. 6</i>

Tabelle 3: Baukosten und Personalbedarf Neubau und laufende Unterhaltung neues Tierheim (Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf den IST-Werten der Kämmerei der Jahre 2013 bis 2023).

Wie die vorangegangenen dargestellten zwei Tabellen dieses Teilkapitels zeigen, entfallen 1,267 VZÄ auf die technischen Bauverwaltungsaufgaben (0,037 VZÄ + 1,12 VZÄ + 0,11 VZÄ).



Personalbedarf Neubau ist variabel an die Bau- und Planungszeit anzupassen

Der Personalbedarf für den Neubau entspricht lediglich dann 1,12 VZÄ, wenn das Gebäude innerhalb eines Kalenderjahres fertiggestellt wird (Annahme des technischen Gebäudemanagements der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ab dem Zeitpunkt des Baubeginns).

Tatsächlich jedoch muss dieser Wert auf die gesamte Planungs- und Bauzeit angepasst werden. Diese wird in Abstimmung mit der Stadt Kaltenkirchen fünf Jahre betragen (gemeinsame Modellprämisse). Da in der hiesigen Bedarfsermittlung jedoch zunächst der gesamte Personalbedarf ermittelt wurde, in welchem auch einmalige Aufgaben mit enthalten sind, wurde auf eine diskontierte Darstellung für ein Kalenderjahr verzichtet.

Herausforderung der Doppelbelastung Alt- und Neubau:

Die Herausforderung für die Bauaufgaben des technischen Gebäudemanagements sind, dass sowohl der sanierungsbedürftige Altbau als auch die Projektaufgabe des Neubaus parallel laufen muss. Wenngleich die jährlich erwartbaren Baukosten für die Unterhaltung des Altbaus nicht immens sein dürften, so sind die Doppelaufgabe und die fehlenden Synergien zwischen beiden Aufgaben eine nicht zu unterschätzende Herausforderung.

4.2.2.6.2 Analytische Stellenbemessung Objektüberwachung

Zusätzlich zur Umsetzung und Koordination der Baumaßnahmen wurde eine Bestandsaufnahme per Tätigkeitskatalog gemacht und eine analytische Stellenbemessung für die Objektüberwachung durchgeführt. Um innerhalb der Erhaltungsphase des neuen Gebäudes nicht „auf Zuruf“ die Unterhaltungsaufgaben sicherzustellen, wurden für die Aufgabe einer konzeptionellen Objektüberwachung (Wartungsfristen abarbeiten, Rücksprachen und Beratung des Hausmeisters vor Ort, Routinekontrollen am Objekt) jährlich etwa 93 Stunden (0,06 VZÄ) angelegt.

Diese Gesamtstundenanzahl entspricht unseren Vergleichswerten für ein Gebäude gemäß Planungskonzept des technischen Gebäudemanagements und erstreckt sich auf das Anfahren der Immobilie und das Abarbeiten von Fristen an Gewerken und technischen Anlagen, die Rücksprachen und Abstimmungen mit dem Hausmeister des Tierheimvereines und



gesetzlichen Routinekontrollen am Objekt, z.B. Trinkwasserhygiene, E-Checks, Brandschutzpläne etc.

4.2.2.7 Liegenschaftsverwaltung

In der Liegenschaftsverwaltung fallen ausschließlich temporäre Aufgaben an, welche sich auf die Begleitung des Erwerbs eines neuen Grundstückes sowie die Kaufabwicklung erstrecken.

So wurden hier Vergleichswerte für die Tätigkeiten

- Begleitung der Suche eines neuen Baugrundstückes, die Kaufabwicklung (Suche von Baugrundstücken, Kontaktaufnahme mit Verkäufern oder Maklern, Besichtigungen organisieren - Vorbereitung, Terminwahrnehmung und Nachbereitung, ggf. Einholung von Gutachten oder Fachmeinungen zu kaufwesentlichen Grundstückseigenschaften, Unterstützung bei der Verhandlung und möglichen Kaufvorbereitung)
- Kaufabwicklung (Kaufvertrag vom Notar vorbereiten lassen, Vertragsprüfung und -koordination im Haus, Austausch mit Notariat für Ergänzungen, ggf. Recherche / Einholung von Gutachten oder Fachmeinungen bzw. Beratung zum Vertrag, Abstimmung eines Beurkundungstermines und Nachbereitung der Kauftransaktion sowie
- Anlage einer Grundstücksakte und Weitergabe an das Gebäudemanagement (Grundstücksakte anlegen, Abgabe der Akte an das Gebäudemanagement/den Hochbau ab Beginn der Bautätigkeiten

berücksichtigt.

Gerade für die Anbahnungsphase entfallen auf den Aufgabenbereich Liegenschaftsverwaltung durchaus hohe Zeitannteile, welche hier mit 0,16 VZÄ bemessen wurden.



4.3 Aufbau- und Ablauforganisation

4.3.1 Geschäftsführung

In der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde als Unterstützung für die Verbandsvorsteherin mit der Rolle der Geschäftsführung gearbeitet. Zwischen der Sachbearbeitung im SG Ordnung und der Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsversammlung war damit formal die Rolle der Geschäftsführung „zwischengeschaltet“. In allen geführten Interviews waren sich die Gesprächspartner dahingehend einig, dass die Rolle der Geschäftsführung zukünftig wegfallen kann. Diese Ansicht wird durch die Firma OptiSo geteilt.

Als Gründe können zusätzliche Schnittstellen und eine gewisse Redundanz angeführt werden.

So sind die Aufgaben im Bereich der Ordnungsverwaltung unstreitig Aufgaben des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes. Hier liegt folglich eine gehobene Sachbearbeitungsverantwortung, die keine überdurchschnittlich hohe Qualitätskontrolle erfordert. Dadurch, dass über einer Sachbearbeitung im Ordnungsbereich eine Fachbereichsleitung hierarchisch übergeordnet ist, könnten Aufgaben von besonderer Brisanz im Bedarfsfall auch hier rückgekoppelt und qualitätsgesichert werden.

4.3.2 Baumanagement Neubau mittels „politischer“ Lenkungsgruppe

Für den Neubau wäre es denkbar, die Verbandsversammlung direkt mit in die Projektlenkung einzubeziehen. Die Alternative wäre eine politisch besetzte Lenkungsgruppe aus den Funktionsträgern der Verbandsmitglieder.

In jedem Fall sollte eine übergeordnete Projektlenkung stattfinden und – gerade, weil es um die „Sprechfähigkeit“ im Hinblick auf ein größeres Finanzvolumen geht, eine engmaschige Sitzungsfrequenz von z.B. zweimonatigen Sitzungen durchgeführt werden. Um die Verbandsversammlungen nicht zu sehr zu zerfasern und ihnen den Beschlusscharakter zu belassen, wird das Instrument der Lenkungsgruppe empfohlen. Dieses Instrument ist auch in der Stellenbemessung mit berücksichtigt.



4.3.3 Mängelmeldungen am Tierheimgebäude

Bis dato wurden die Mängel stets über die Sachbearbeitungsstelle im Ordnungsbereich gemeldet. Diese meldete die baulichen Mängel stets weiter an das technische Gebäudemanagement.

Aus Sicht von OptiSo entsteht hier eine zusätzliche, vermeidbare Schnittstelle. Zwar ist die Kenntnis von Mängeln und dafür auszulösenden Aufträgen an externe Firmen für den budgetführenden Ordnungsbereich wichtig, jedoch ist die Bestandsaufnahme des Mangels im Bereich des technischen Gebäudemanagements ohnehin notwendig. Dieser Vorgang erfolgt ohnehin noch einmal zusätzlich zu der Aufnahme des Mangels aus dem Ordnungsbereich. Hier sind aus Sicht von OptiSo vermeidbare Zeitkapazitäten verborgen. Die „Fachleute“ aus dem technischen Gebäudemanagement hätten die Möglichkeit von Beginn an andere Fragen zu stellen und gleich einen möglichen Vororttermin mit der Tierheimleitung abzustimmen.

Die Empfehlung ist, das Mängelmanagement direkt an das technische Gebäudemanagement anzudocken und dem Ordnungsbereich lediglich die budgetrelevanten Informationen zugänglich zu machen. Diese Anforderung könnte im einfachsten Fall über ein gemeinsames Funktionspostfach umgesetzt werden.

4.3.4 Umstellung auf Onlinebanking

In der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurden die Kontoauszüge manuell in Papier von der Bank abgeholt.

Eine Umstellung auf Onlinebanking sollte aus Zeitersparnisgründen sowie auch aus Qualitätsgründen der digitalen Buchhaltung und des digitalen Finanzmanagement erfolgen.



5 Zusammenfassung der Ergebnisse

Ziele der Organisationsuntersuchung waren

- eine Stellenbemessung für die gemäß Verbandssatzung wahrgenommenen „Verwaltungsaufgaben“ sowie damit verbundene
- aufgabenkritische Überlegungen und
- die Analyse von Synergien und Schnittstellen zwischen den Mitgliedsverwaltungen, der Zweckverbandsverwaltung und dem operativ tätigen Tierheimverein „Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V.“

Die Ergebnisse erstrecken sich auf die nachfolgenden Erkenntnisse und Empfehlungen:

- Personalbedarf:

Es werden insgesamt 3,59 VZÄ für die Dauer- und temporären Aufgaben benötigt. Davon entfallen 1,53 VZÄ auf Daueraufgaben und 2,06 VZÄ auf temporär notwendige Aufgaben. Der Großteil der 2,06 VZÄ (ca. 80 % der Aufgaben) erstreckt sich auf die Vorbereitung und Durchführung des Neubaus. Dieser Aufgabenanteil verteilt sich auf einen Zeitraum von 5 Jahren als Planungs- und Bauzeitraum.

- Aufbau- und Ablauforganisation:

Die Veränderungsempfehlungen im Hinblick auf die Aufbau- und Ablauforganisation umfassen folgende Themenbereiche:

- Wegfall der Rolle Geschäftsführung,
- Einrichtung einer politischen Arbeitsgruppe zur Projektlenkung des Neubauprojektes,
- Umstellung des Mängelmeldungsprozesses und
- Umstellung auf das Onlinebanking



6 Literaturverzeichnis

- Bruhn, Reinhard (2001): Bestandsmanagement. In: Kerry-U. Brauer (Hg.): Grundlagen der Immobilienwirtschaft. Recht - Steuern - Marketing - Finanzierung - Bestandsmanagement - Projektentwicklung. 3., vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Gabler Verlag; Imprint, S. 451–484.
- Bundesverwaltungsamt (2024): Organisationshandbuch Bund. Kapitel 2.4.3 Personalbedarfsermittlung (PBE) - PBE-Leitfaden. Online verfügbar unter https://www.orghandbuch.de/Webs/OHB/DE/Organisationshandbuch/NEU/2_Organisationsmanagement/2_4_Ressourcen/2_4_3_Leitfaden/leitfaden-node.html, zuletzt aktualisiert am 06.05.2024, zuletzt geprüft am 27.09.2024.
- Deutscher Tierschutzbund e.V. (Hg.) (2023): Illegaler Welpenhandel belastet Tierheime. Online verfügbar unter <https://www.tierschutzbund.de/ueberuns/aktuelles/presse/meldung/illegaler-welpenhandel-belastet-tierheime>, zuletzt aktualisiert am 04.08.2023, zuletzt geprüft am 28.09.2024.
- KGSt (Hg.) (2024): Das KGSt®-Modell der prozessorientierten Stellenbemessung. Analytische Stellenbemessung auf der Basis von Prozessregistern und Prozessmodellen. 08: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (Hg.) (2024): Wie der Klimawandel unsere Tier- & Pflanzenwelt verändert. Online verfügbar unter <https://www.lbv.de/naturschutz/standpunkte/klimawandel-klimaschutz/veraenderung-der-tierwelt/>.
- NDR (Hg.) (2024): Streit zwischen Hamburger Tierschutzverein und Justizbehörde. Online verfügbar unter <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Streit-zwischen-Hamburger-Tierschutzverein-und-Justizbehoerde,tierheim1082.html>, zuletzt aktualisiert am 19.09.2024, zuletzt geprüft am 28.09.2024.
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2024): Annabell Krämer zu TOP 22 „Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren“. Online verfügbar unter <https://www.landtag.ltsh.de/pressticker/2020-12-11-14-47-50-15fb/?paramSeite=50>, zuletzt aktualisiert am 28.09.2024.
- Tierschutzverein Dresden e.V. (Hg.) (2024): Zwischen Beton und Biodiversität: Die Welt der Wildtiere in der Stadt. Online verfügbar unter



<https://tierschutzdresden.de/wildtiere-in-der-stadt/>, zuletzt geprüft am 29.09.2024.

Wolbring, Wolfgang (2024): Altes Haus abreißen: Kosten auf einen Blick. Hg. v. Bauen.de. Online verfügbar unter <https://www.bauen.de/a/altes-haus-abreißen-kosten/>, zuletzt aktualisiert am 20.06.2024, zuletzt geprüft am 29.09.2024.

Zemke, Thomas (2009): Personalbedarfsplanung im Rahmen des Personal- und Organisationsentwicklungskonzeptes einer Stadtverwaltung am Beispiel der Stadt Malchin. 1. Aufl. [Bremen]: Europ. Hochsch.-Verl. (Wismarer Schriften zu Management und Recht, Bd. 18).

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
26.09.2024

TOP 5: § 2 b UStG - Optionserklärung
Vorlage: ZV/2024/20

Sachverhalt:

Im Rahmen der Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich des § 2b wurde den Kommunen gern. § 27 Abs. 22 UStG eine Option eingeräumt, weiterhin den § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzuwenden und nicht den § 2b UStG einzuführen.

Der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Fundtiere hat hierzu mit Datum vom 22.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt die Optionserklärung gern. § 27 Abs. 22 S. 3 UStG als Eilentscheidung abgegeben. Danach erklärt der Zweckverband, dass für alle umsatzsteuerlich zu behandelnden Tätigkeiten des Verbandes § 2 Abs. 3 UStG noch für die Zeit bis zum 01.01.2021 gelten soll. Diese Eilentscheidung wurde mit Beschluss vom 19.09.2017 durch die Versammlung legitimiert.

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Frist bis zum 31.12.2022 verlängert. Die erteilte Erklärung gilt daher gern. § 27 Abs. 22a UStG auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt wurden. Auch diese Frist wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 nochmals auf den 01.01.2025 verlängert. Die Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2024 wurde vom Verband am 16.12.2022 beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich einer Verlängerung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung durch das Jahressteuergesetz (im Entwurf Artikel 21 Nr. 22) beschließt die Versammlung, diesen für den Zeitraum der Verlängerung weiter anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
11.10.2024

TOP 6 Anpassung der Verbandssatzung

Vorlage: ZV/2024/21

Sachverhalt:

Aufgrund von Unklarheiten in der Beschlussfassung zur Änderung der Verbandssatzung in der Sitzung vom 09.07.2024 und weiteren Änderungen, muss die Verbandssatzung erneut beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die vorgelegte Verbandssatzung.

Anlage/n:

Verbandssatzung des Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

Verbandssatzung des Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West

Unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 11.09.2007,
der 2. Nachtragssatzung vom 04.11.2010 und der 3. Nachtragssatzung vom
20.08.2013 und der 4. Nachtragssatzung vom 09.07.2024

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein wird nach
Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2024 und mit Genehmigung des
Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des
Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Städte Norderstedt und Kaltenkirchen, die Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Ellerau sowie die Ämter Auenland Südholstein und Kisdorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen:

„Zweckverband Fundtiere Segeberg West“

Er hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Fundtiere Segeberg West“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

(1) Dem Zweckverband obliegen die Aufgaben der Entgegennahme und Verwahrung von Tieren nach den Vorschriften der §§ 965 bis 984 i. V. m. § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er hat eine Tierauffangstation zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Mit der Durchführung des Betriebes und der laufenden Unterhaltung der Tierauffangstation kann der Zweckverband einen Dritten, insbesondere einen gemeinnützigen Verein, im Rahmen eines Vertrages beauftragen.

(3) Der Zweckverband erneuert und erweitert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in bzw. den Bürgermeister(n)/innen sowie den Amtsdirektor(en)/innen der Stadt Norderstedt, der Stadt Kaltenkirchen, der Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Ellerau, der Ämter Auenland Südholstein und Kisdorf oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat jeweils eine Stimme.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,00 Euro nicht überschritten wird,

2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 6.000 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 Euro nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 Euro.

Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über

8. Anmietung und Anpachtungen bzw. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergaben von Aufträgen in unbegrenzter Höhe, sofern der Auftragsvergabe ein Vergabeverfahren nach den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen vorausgegangen ist und der Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben wird,
10. Vergabe von Leistungen an freiberufliche Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleute, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht werden in unbegrenzter Höhe.

(2) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Versammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher.

§ 8 Rechnungsprüfung

(1) Haben mehrere Verbandsmitglieder ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, so haben die einzelnen Rechnungsprüfungsämter die Aufgaben in regelmäßigem zeitlichen Wechsel nach näherer Bestimmung durch die Versammlung durchzuführen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Versammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Versammlung, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder

die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu lastender oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 23,50 Euro.

(4) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine gesonderte Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 Euro. Auf Antrag werden statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte werden durch die Stadt Kaltenkirchen wahrgenommen. Die Klärung rechtlicher Angelegenheiten zu den Verträgen und der Satzung werden durch die Stadt Norderstedt wahrgenommen. **Die Übernahme der Haushalts- und Kassengeschäfte durch die Stadt Kaltenkirchen erfolgt zum 01.01.2025.** Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg übernimmt die baulichen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Beschlussfassung über den Haushalt bedarf der Einstimmigkeit.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nichtausreichen.
- (2) Übernimmt ein Verbandsmitglied für den Zweckverband Verwaltungsaufgaben, so werden diesem die erforderlichen Personalkosten sowie Sach-, **Verwaltungs- und Gemeinkosten** erstattet. Der Zweckverband ermittelt hierzu die notwendigen Verwaltungskosten und berücksichtigt dies entsprechend bei der Umlage.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nachfolgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:
- Norderstedt 34,0 %
 - Henstedt-Ulzburg 21,5 %
 - Kaltenkirchen 16,5 %
 - Auenland Südholstein 11,5%
 - Kisdorf 11,5 %
 - Ellerau 5,0 %
- (4) Für etwaige Überschüsse gelten die Regelungen des Absatzes 3.
- (5) Änderungen zu Abs. 3 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000,00 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10.000,00 Euro, hält.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9a TVöD.

§ 16 **Änderung der Verbandssatzung**

(1) Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 17 **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaften im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Recht und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19 **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20 **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen, Verordnungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West werden ausschließlich im Internet unter der Internetadresse www.kaltenkirchen.de und dort unter dem Menüpunkt „Zweckverband Fundtiere Segeberg West / amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des

Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Satzungen und Verordnungen und andere gesetzliche vorgeschriebene Bekanntmachungen, die auf www.kaltenkirchen.de unter der Menüpunkt „Zweckverband Fundtiere Segeberg West / amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt werden, können kostenpflichtig zugesandt werden. Die Unterlagen können im Rathaus, Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen oder per Mail unter info@kaltenkirchen.de angefordert werden.

(2) Auf die Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist zuvor in der Umschau und im Hamburger Abendblatt hinzuweisen. Auf andere öffentliche Bekanntmachungen kann entsprechend hingewiesen werden. Die Tagesordnung des Zweckverbandes ist in der Umschau und im Hamburger Abendblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Text bekannt gemacht hat.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, sowie nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11.07.2005 erteilt.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
27.09.2024

**TOP 7 Aufhebungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die
Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

Vorlage: ZV/2024/22

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des Sitzes der Verbandsverwaltung und die damit verbundene Übernahme der Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch die Stadt Kaltenkirchen, ist der bisher bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag über die Verwaltungs- und Kassengeschäfte zwischen dem Zweckverband Fundtiere Segeberg West und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg aufzuheben.

Durch die Kurzfristigkeit ist die ordentliche Kündigung nicht wirksam, da die Kündigungsfrist 6 Monate beträgt. Daher kann dieser Vertrag nur durch einen Aufhebungsvertrag zum 31.12.2024 beendet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Zweckverband Fundtiere Segeberg West beschließt die Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Verwaltungs- und Kassengeschäfte mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum 31.12.2024.

Der Aufhebungsvertrag wird vom Vorstandsvorsteher unterzeichnet.

Anlage/n:

Aufhebungsvertrag

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

Aufhebungsvertrag
über den öffentlich-rechtlichen Vertrag
über die Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Zwischen Zweckverband Fundtiere Segeberg West
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

und Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Der öffentliche rechtliche Vertrag über die Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte, geschlossen am 12.10.2007, wird im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2024 beendet.

Kaltenkirchen, den 06.11.2024

Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

Ulrike Schmidt
Gemeinde Henstedt-Ulzburg

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
01.10.2024

TOP 8 Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Verwaltungs- und Kassengeschäfte
Vorlage: ZV/2024/23

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des Sitzes der Verbandsverwaltung und die damit verbundene Übernahme der Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch die Stadt Kaltenkirchen, ist der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Verwaltungs- und Kassengeschäfte zwischen dem Zweckverband Fundtiere Segeberg West und der Stadt Kaltenkirchen zu schließen.

Beschlussvorschlag:

Der Zweckverband Fundtiere Segeberg West beschließt den vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Verwaltungs- und Kassengeschäfte mit der Stadt Kaltenkirchen zum 01.01.2025

Der Vertrag wird vom Vorstandsvorsteher unterzeichnet.

Anlage/n:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

zwischen

der **Stadt Kaltenkirchen, Holstenstr. 14, 24568 Kaltenkirchen**

und dem

Zweckverband Fundtiere Segeberg West, **Holstenstr. 14, 24568 Kaltenkirchen**

Aufgrund § 19 a Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes und **vorbehaltlich** der Beschlüsse

- der **Stadtvertretung Kaltenkirchen** und
- der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West vom 06.11.2024**

schließen die vorstehenden kommunalen Körperschaften folgenden öffentlich- rechtlichen Vertrag. Die jeweiligen Beschlüsse gestatten Herrn **Stefan Bohlen** gleichfalls die Mehrfachvertretung im Sinne des § 181 BGB (Insichgeschäft gern. §§ 56 Abs. 1 GO, 11 Abs. 1 Gkz, 5 Abs. 6 Gkz i.V.m. 29 Abs. 2 GO).

Präambel

Der Zweckverband Fundtiere Segeberg West wurde von den Städten Norderstedt und Kaltenkirchen, den Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Ellerau sowie den Ämtern Kisdorf und **Auenland-Südholstein** gegründet, um gemeinsam die Aufgaben zur Entgegennahme und Verwahrung von Fundtieren zu erfüllen. Zur Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes trifft dieser Vertrag die grundsätzlichen Regelungen.

§1

Gegenstand und Zweck der Zusammenarbeit

Die vertragsschließenden Parteien stellen die Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte für den Zweckverband Fundtiere Segeberg West sicher.

§2

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

- (1) Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Entsprechend den Regelungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West und in der Verbandssatzung des Zweckverbandes werden die Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch die **Stadt Kaltenkirchen** wahrgenommen.
- (2) Zur Durchführung der Zweckverbandsaufgaben stellt die **Stadt Kaltenkirchen Mitarbeitende der Stadt Kaltenkirchen** für die **Verwaltung und Geschäftsführung** ab. Für die Abwicklung der Kassengeschäfte **wird die Finanzbuchhaltung der Stadt Kaltenkirchen** in Anspruch genommen. Des Weiteren werden alle erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen der **Stadt Kaltenkirchen** zur Verfügung gestellt, um die Zweckverbandsaufgaben zu erfüllen.
- (3) Die **vorgenannten Beschäftigten** der **Stadt** unterliegen den fachlichen Weisungen **der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers**.
- (4) Für die Kassen-, Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinde**haushalts**rechts entsprechend.

§3

Kostenausgleich

Es erfolgt ein Kostenausgleich. Die entstandenen Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten der Stadt Kaltenkirchen werden jährlich nach der Arbeitshilfe der KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes i. d. jeweils aktuellen Fassung) ermittelt und mit den Verbandsmitgliedern abgerechnet.

§4

Unwirksamkeit, Änderungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine andere Bestimmung treten, die wirksam oder durchführbar ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§5 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt **zum 01.01.2025** in Kraft. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird. § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Kaltenkirchen, den 06.11.2024

Stadt Kaltenkirchen

Zweckverband Fundtiere Segeberg West

(L.S.)

gez. **Kurt Barkowsky**
Erster Stadtrat

(L.S.)

gez. **Stefan Bohlen**
Verbandsvorsteher

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
01.10.2024

TOP 9 Kostenausgleich für die Stadt Norderstedt und die Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Vorlage: ZV/2024/24

Sachverhalt:

Die Stadt Kaltenkirchen übernimmt zum 01.01.2025 die Verbandsverwaltung des Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West. So lange die Stadt Kaltenkirchen das hierfür notwendige Personal noch nicht eingestellt hat, übernimmt die Stadt Norderstedt Angelegenheiten in Bezug auf Rechts- und Satzungsfragen, die Gemeinde Henstedt-Ulzburg stellt ihr Personal aus dem ZGW für den Neubau eines Tierheimes zur Verfügung.

Gem. des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Verwaltungs- und Kassengeschäfte zwischen dem Zweckverband und der Stadt Kaltenkirchen werden die entstandenen Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

Da die Stadt Norderstedt und die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ebenfalls übergangsweise ihr Personal zur Verfügung stellen, wird empfohlen, dass diese beiden Verbandsmitglieder ihre Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten dem Zweckverband einmal jährlich in Rechnung stellen dürfen.

Beschlussvorschlag:

Der Zweckverband beschließt, dass die entstandenen Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten der Stadt Norderstedt und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg jährlich aus der Arbeitshilfe der KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes i. d. jeweils aktuellen Fassung) ermittelt und mit den Verbandsmitgliedern abgerechnet werden. Dieses gilt, bis die Stadt Kaltenkirchen alle Aufgaben vollständig übernommen hat.

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
02.10.2024

TOP 10 Aufhebungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Fundtierunterbringung zwischen dem Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V. und dem Zweckverband Fundtiere Segeberg West

Vorlage: ZV/2024/25

Sachverhalt:

Aufgrund der Verlegung der Verbandsverwaltung und Änderungen in der Regelung für die Fundtierpauschale, ist der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Fundtierunterbringung zwischen dem Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V. und dem Zweckverband Fundtiere Segeberg West aufzuheben.

Durch die Kurzfristigkeit ist die ordentliche Kündigung nicht wirksam, da die Kündigungsfrist 6 Monate beträgt. Daher kann dieser Vertrag nur durch einen Aufhebungsvertrag zum 31.12.2024 beendet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Zweckverband Fundtiere Segeberg West beschließt die Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Fundtierunterbringung zwischen dem Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V. und dem Zweckverband Fundtiere Segeberg West zum 31.12.2024.

Der Aufhebungsvertrag wird vom Vorstandsvorsteher unterzeichnet.

Anlage/n:

Aufhebungsvertrag

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

Aufhebungsvertrag
über den öffentlich-rechtlichen Vertrag
zur Fundtierunterbringung vom 24.06.2014

Zwischen Zweckverband Fundtiere Segeberg West
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

und Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V.
vertreten durch den Vorstand
Kirchenweg 124 e
24558 Henstedt-Ulzburg

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Der öffentliche-rechtliche Vertrag zur Fundtierunterbringung, geschlossen am 24.06.2014, wird im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2024 beendet.

Kaltenkirchen, den 06.11.2024

Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

Gaby Krambehr
Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V.

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
02.10.2024

TOP 11 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Fundtierunterbringung zwischen dem Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V. und dem Zweckverband Fundtiere Segeberg West

Vorlage: ZV/2024/26

Sachverhalt:

Aufgrund der Verlegung der Verbandsverwaltung und Änderungen in der Regelung für die Fundtierpauschale, ist der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Fundtierunterbringung zwischen dem Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V. und dem Zweckverband Fundtiere Segeberg West zu schließen.

Beschlussvorschlag:

Der Zweckverband Fundtiere Segeberg West beschließt den vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Fundtierunterbringung mit dem Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V. zum 01.01.2025.

Der Vertrag wird vom Vorstandsvorsteher unterzeichnet.

Anlage/n:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Fundtierunterbringung

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

Zwischen

dem Zweckverband Fundtiere Segeberg West, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Holstenstr. 14, 24568 Kaltenkirchen

- nachstehend **Zweckverband** genannt-

und

dem Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V., vertreten durch den Vorstand, Kirchweg 124e,
24558 Henstedt-Ulzburg

- nachstehend **Betreiber** genannt -

wird nachfolgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Fundtierunterbringung

geschlossen:

§1

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Zweckverband ist zuständig für die Verwahrung und Behandlung von Fundtieren der Städte Norderstedt und Kaltenkirchen, der Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Ellerau sowie der Ämter **Auenland-Südholstein** und Kisdorf.
- (2) Fundtiere im Sinne des Absatzes 1 sind Tiere, die im Zeitpunkt des Auffindens besitzlos sind. Die Fundvorschriften der §§ 965 ff BGB finden entsprechend Anwendung.

§2

Übertragung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes zur Entgegennahme, Verwahrung und Behandlung von Fundtieren werden vom Betreiber wahrgenommen. In einem gesonderten Vertrag wird hierzu das Tierheim Henstedt-Ulzburg vom Zweckverband an den Betreiber vermietet. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Unterbringung der Tiere zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen kann. Soweit die Tierart eines Fundtieres eine Unterbringung in den Räumlichkeiten des Tierheimes Henstedt-Ulzburg nicht zulässt, ist der Betreiber bei der Vermittlung einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit behilflich.

- (2) Als Gegenleistung für die Unterbringung werden dem Betreiber alle dem Zweckverband nach dem Fundrecht zustehenden Rechte abgetreten und es erfolgt eine Vergütung für die Leistungen aus diesem Vertrag.

§3

Verwahrung von Tieren

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, für den Zweckverband aufgegriffene Fundtiere tierartgerecht unterzubringen und sie bei Bedarf auch ärztlich versorgen zu lassen.
- (2) Das Tierheim darf nur mit Tieren aus Schleswig-Holstein und Hamburg belegt werden. Die Belegung des Tierheimes mit Fundtieren aus dem Zweckverbandsgebiet hat jedoch Vorrang vor der Aufnahme anderer Tiere.
- (3) Sollte das Tierheim durch aus dem Zweckverbandsgebiet untergebrachte Fundtiere an die Grenzen der Kapazität stoßen, erfolgt eine anderweitige Unterbringung in Absprache mit dem Zweckverband durch den Betreiber. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Betreiber vom Zweckverband gesondert erstattet. Sollten Fundtiere anderweitig untergebracht werden müssen, weil die vorhandenen Plätze durch Abgabe- oder Verwahrtiere oder aber durch Fundtiere, die außerhalb des Zweckverbandsgebietes gefunden wurden belegt sind, müssen die Kosten für die Fremdunterbringung vom Betreiber getragen werden.
- (4) Ein Anspruch des Betreibers auf die Unterbringung von Fundtieren besteht nicht. Der Zweckverband kann selbst für die Unterbringung der Fundtiere Sorge tragen.
- (5) Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit aufgegriffen Fundtieren stellt der Betreiber die telefonische Erreichbarkeit eines zuständigen Ansprechpartners werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr sicher. Der Betreiber verpflichtet sich, in dieser Zeit aufgegriffene Fundtiere bei Bedarf abzuholen.

§4

Abgabe von Tieren

- (1) Der Zweckverband tritt sein nach dem Fundrecht an den Fundtieren zustehendes Recht auf Eigentumserwerb nach § 976 Abs. 1 BGB an den Betreiber ab, falls der Finder auf sein Erwerbsrecht verzichtet hat. Der Betreiber ist berechtigt, Verzichtserklärungen des Finders auf sein Recht zum Eigentumserwerb für den Zweckverband entgegenzunehmen.
- (2) Fundtiere dürfen vom Betreiber frühestens nach Ablauf von 7 Tagen nach Einlieferung an Interessenten abgegeben werden, sofern der Finder auf sein Eigentumserwerbsrecht verzichtet hat. Hierbei muss der Erwerber darüber unterrichtet werden, dass es sich um eine Fundsache im Sinne der §§ 965 ff BGB handelt, die er unbeschadet der Regelung des § 976 (1) BGB innerhalb von 6 Monaten nach Einlieferung dem Eigentümer oder sonst zum Besitz Berechtigten

(Empfangsberechtigten) auf Verlangen gegen Kostenerstattung herauszugeben hat. Dieses hat der Erwerber bei der Übernahme durch Unterschrift zu bestätigen.

- (3) Meldet sich der Eigentümer oder ein sonstiger Empfangsberechtigter innerhalb von 6 Monaten nach dem Fundtag, so übergibt der Betreiber diesem das Fundtier gegen Erstattung aller entstandenen Kosten (Verwahrung, Pflege, Transport etc.).

§5

Nachweis über Fundtiere

- (1) Über jedes Fundtier ist ein Nachweis zu führen. Dieser Nachweis muss insbesondere Angaben enthalten über den Finder, Fundort, Funddatum, Eingangsdatum, genaue Beschreibung des Tieres, Schätzwert des Tieres, Erklärung zum Eigentumserwerb, Aufenthaltsdauer, Abgabedatum Abgabepreis und Erwerber sowie dem Belehrungsnachweis nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.
- (2) Die Nachweise müssen vollständig und prüffähig sein.

§6

Kontrollrechte

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, sich durch Einsichtnahme in die Nachweisunterlagen von der vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung zu überzeugen.
- (2) Für die Betretungs-, Kontroll- und Auskunftsrechte der beauftragten Mitarbeiter des Zweckverbandes und des Veterinäramtes gilt § 16 Abs. 3 und 4 Tierschutzgesetz analog.

§7

Weitere Pflichten des Betreibers

- (1) Bis zum 31.03. jeden Jahres legt der Betreiber dem Zweckverband eine Übersicht über die im vorhergegangenen 2. Halbjahr des Vorjahres aufgenommenen Fundtiere nach dem Muster der Anlage 1 vor. Bis zum 30.09. jeden Jahres ist eine entsprechende Übersicht über die im 1. Halbjahr des laufenden Jahres aufgenommenen Fundtiere vorzulegen. Am 31.03. jeden Jahres ist zusätzlich die Einnahme-/Überschussrechnung des Vorjahres mit kurzen Erläuterungen vorzulegen.
- (2) Der Betreiber legt mit Übernahme der Fundtierunterbringung eine Übersicht über seine Organisationstruktur unter Angabe der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder und der hauptamtlich im Tierheim beschäftigten Mitarbeiter vor. Personelle Veränderungen bei den hauptamtlichen Mitarbeitern im Tierheim sind dem Zweckverband innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Betreiber benennt dem Zweckverband einen verantwortlichen Ansprechpartner.

§8 Vergütung

- (1) Der Zweckverband zahlt dem Betreiber für seine Leistungen aus diesem Vertrag eine jährliche Pauschale i. H. v. **240.700,00** EUR inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Pauschale ist in vier gleichen Raten, jeweils am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12., an den Betreiber zu entrichten und wird unabhängig von den tatsächlich aufgenommenen Fundtieren gewährt.
- (2) **Die jährliche Pauschale orientiert sich an dem Verbraucherpreisindex insgesamt des Statistischen Bundesamtes auf Basis der Veränderungsraten zum Vorjahr. Das Jahr 2025 ist das Basisjahr. Es wird der jeweils letzte vorliegende Jahresindex berücksichtigt. Eine Erhöhung kann erstmalig für das Jahr 2026 auf Basis des dann vorliegenden Gesamtjahresindex berücksichtigt werden.**
- (3) Mit diesen Zahlungen sind alle Ansprüche des Betreibers gegen den Zweckverband und die dem Zweckverband angehörenden Fundbehörden im Zusammenhang mit der Übernahme der Fundtiere abgegolten.

§9 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum **01.01.2025** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, insbesondere wenn
 - a) eine artgerechte Unterbringung und Versorgung der Fundtiere nicht mehr gewährleistet ist,
 - b) wiederholt oder schwer gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen wird,
 - c) tierschutzrechtliche Genehmigungen nicht bzw. nicht mehr vorliegen oder
 - d) der Mietvertrag für das Tierheim Henstedt-Ulzburg endet.

§ 10 Unwirksamkeit

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine andere Bestimmung treten, die wirksam oder durchführbar ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

§ 11

Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Kaltenkirchen, den 06.11.2024

Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V.

Zweckverband Fundtiere Segeberg West

Übersicht Fundtiere

Fundnummer	Tierart	Rasse	Geschlecht	Funddatum	Finder	Fundort	Abgabe/ Erwerbsdatum	Erwerber/ Eigentümer	Bemerkungen

zu **Finder:**

Vor- und Nachname, sowie Anschrift

zu **Erwerber/Eigentümer:**

Vor- und Nachname, sowie Anschrift

zu **Bemerkungen:**

Ü für Übernehmer, E für Eigentümer und S für sonstige Bemerkungen

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
07.10.2024

TOP 12 Antrag des Tierschutzvereins: Antrag auf anteilige Kostenübernahme für die Installation einer neuen Heizungsanlage im September 2024

Vorlage: ZV/2024/27

Sachverhalt:

Das Tierheim Henstedt-Ulzburg beantragt mit Schreiben vom 02.10.2024 die anteilige Kostenübernahme für die Installation einer neuen Heizungsanlage im September 2024.

Wie aus dem Schreiben hervorgeht, musste kurzfristig die Heizungstherme getauscht werden. Die Firma Ahrens aus Kisdorf hatte als einzige Firma die notwendige Heizungstherme vorrätig und hat diese zum Einkaufspreis an das Tierheim verkauft und eingebaut.

Die Gesamtkosten betragen 3.514,07 €.

Aufgrund der Kurzfristigkeit und Dringlichkeit konnte beim Land SH kein Antrag auf Förderung gestellt werden. Sonst wären vom Land bis zu 75 % der Kosten übernommen worden.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsversammlung beschließt, die Kosten in Höhe von 75% (hier: 2.635,56 €) zu übernehmen.

Anlage/n:

Antrag vom 02.10.2024

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher



Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V., Kirchweg 124e, 24558 Henstedt-Ulzburg

Zweckverband Fundtiere Segeberg West
im Rathaus der Stadt Kaltenkirchen
z.Hd. Frau Claasen
Holstenstr. 14

24568 Kaltenkirchen

Antrag auf anteilige Kostenübernahme für die Installation einer neuen Heizungsanlage im September 2024

Henstedt-Ulzburg, den 2.10.24

Sehr geehrte Frau Claasen,

hiermit reichen wir folgenden Antrag für die Zweckverbandssitzung am 6. November 2024 ein:

Wir beantragen eine anteilige Kostenübernahme durch den Zweckverband für die Demontage und Installation einer neuen Heizungsanlage im Tierheimgebäude. Die Rechnung der Firma Ahrens beläuft sich auf 3.514,07 EUR brutto. Diese finden Sie im Anhang.

In unserem Mietvertrag ist in §5 Abs 1e) klar geregelt, dass wir als Mieter des Tierheimgebäudes auch für den Ersatz der Heizungstherme zuständig sind.

Mitte September dieses Jahres kam es zum Ausfall unserer Heizungsanlage. Eine Reparatur war leider nicht mehr möglich. Die Ersatzteile gibt es nicht mehr und können auch nicht selbst hergestellt werden.

Wir hatten sehr gehofft, dass die Heizung noch die nächsten Jahre bis zum Umzug durchhält.

Glücklicherweise haben wir von der Firma Ahrens aus Kisdorf ein sehr gutes Angebot erhalten. Sie hatte eine Therme vorrätig, die sie uns zum Einkaufspreis sehr kurzfristig einbauen konnte.

Aufgrund der Dringlichkeit für den Ersatz, weil die Nächte schon sehr kalt waren, hatten wir nicht die Möglichkeit Fördergelder des Landes Schleswig-Holstein zu beantragen. Erfahrungsgemäß hätten wir damit eine Übernahme von 75% der Kosten erreichen können.

Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V.

Seite 2

Aus diesem Grund möchten wir den Zweckverband um eine Kostenbeteiligung für diese ungeplante Ausgabe ersuchen.

Wir bitten Sie und die Zweckverbandsgemeinden diesen Antrag wohlwollend zu prüfen und den Betrag entsprechend im Haushalt einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen,



1. Vorsitzende

Thorsten Ahrens

Sanitär- und Heizungstechnik - Meisterbetrieb -



Thorsten Ahrens - Ton Hogenbargen 45 - 24629 Kisdorf

Tierheim Henstedt-Ulzburg e.V.
Kirchweg 124e
24558 Henstedt-Ulzburg

Kontakt:

Ton Hogenbargen 45
24629 Kisdorf
Telefon: 04193-968674
Mail: ahrens.sanheitec@t-online.de

Datum: 20.09.2024
Rechnungs-Nr.: 20240742
Kunden-Nr.: 12961

Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns die in der 38 KW ausgeführten Arbeiten, wie folgt in Rechnung zu stellen: Die Erneuerung der Heizungsanlage.

Pos.	Anzahl	Einheit	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	1	Stk.		Vorhandenen Heizungsanlage demontieren, abtransportieren und fachgerecht entsorgen	158,00 €	158,00 €
2	1	Stk.		Bosch/ Junkers Brennwertgerät bestehend aus: 1x Bosch Gas- Brennwertgerät, Typ GC 5300 iw Leistungsbereich bis 24 kw 1x witterungsgeführte Regelung CW 400 1x Bosch Anschlußgarnitur 1x Schlammabscheider 1x Befüllleinrichtung 1x Abgasanschluß an das vorhandene System liefern und aufstellen	2.000,00 €	2.000,00 €
3	1	Stk.		Neues Brennwertgerät mit der vorhandenen Rohrleitungen verbinden, einschl. der benötigten Rohr- und Isoliermaterialien	795,00 €	795,00 €
Summe						2.953,00 €
Mehrwertsteuer 19% auf 2.953,00 € netto						561,07 €
Gesamtbetrag						3.514,07 €

Zahlungsbedingungen:
Sofort, ohne Abzug

St. L. B.

Bank Sparkasse Südholstein BLZ 23051030 Kto.Nr. 15099302
IBAN: DE81230510300015099302 BIC: NOLADE21SHO
Steuernummer: 1100104973 Ust-Id Nr.: DE251656396
Gerichtsstand : Amtsgericht Norderstedt

Seit dem 01.08.2004 sind Privatpersonen verpflichtet diese Rechnung mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
Homepage: www.sanitaer-heizungstechnik-ahrens.de

Wichtiger Hinweis:

Mit Wirkung zum 25.05.2018 haben sich die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Datenschutz Richtlinien innerhalb der EU geändert.

Zur Abwicklung des digitalen und sonstigen Schriftverkehrs haben wir Ihre Adressdaten und, sofern bekannt, Telefon- und Faxnummer sowie ggf. bekannte Email-Adressen digital gespeichert und sichern Ihnen hiermit zu, dass diese Daten nur innerbetrieblich genutzt und nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Sollten Sie eine Löschung der Datensätze wünschen, so bitten wir um schriftliche Mitteilung.

Andernfalls gehen wir davon aus, dass wir Ihre Stammdaten auch weiterhin widerspruchslos für die oben genannten , betrieblichen Zwecke verwenden dürfen.

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
08.10.2024

TOP 13 Antrag des Tierschutzvereins: Antrag auf Vereinheitlichung der Unterbringung von sichergestellten Tieren im Tierheim Henstedt-Ulzburg
Vorlage: ZV/2024/28

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.10.2024 beantragt das Tierheim Henstedt-Ulzburg die Vereinheitlichung der Unterbringung von sichergestellten Tieren im Tierheim Henstedt-Ulzburg.

In dem Schreiben berichtet das Tierheim Henstedt-Ulzburg, dass in jedem Ordnungsamt der Verbandsmitglieder der Ablauf mit sichergestellten Tieren unterschiedlich ist. Auch der zeitliche Ablauf weicht von Behörde zu Behörde ab. Dadurch kommt es immer wieder zu Platzmangel im Tierheim, sodass die Gefahr gesehen wird, dass sichergestellte Tiere nicht sofort aufgenommen werden können.

Um dem Problem entgegen zu wirken, wird vom Tierheim Henstedt-Ulzburg vorgeschlagen, dass

1. Katzen und Kaninchen bereits während der Verwahrzeit kastriert werden können und
2. die Fristen von Anhörungen bei einem beabsichtigten Haltungs- und Betreuungsverbot generell auf zwei Wochen festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, dass Katzen und Kaninchen bereits während der Verwahrzeit kastriert werden können.

Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung die Fristen von Anhörungen bei einem beabsichtigten Haltungs- und Betreuungsverbot einheitlich auf zwei Wochen fest zu setzen.

Anlage/n:

Antrag vom 03.10.2024

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher

Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V.

Wir helfen Tieren in Not aus:

Norderstedt - Henstedt-Ulzburg - Kaltenkirchen -
Auenland Südholstein - Kisdorf - Ellerau



Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V., Kirchweg 124e, 24558 Henstedt-Ulzburg

Zweckverband Fundtiere Segeberg West
im Rathaus der Stadt Kaltenkirchen
z.Hd. Frau Claasen
Holstenstr. 14

24568 Kaltenkirchen

Antrag auf Vereinheitlichung der Unterbringung von sichergestellten Tieren im Tierheim Henstedt-Ulzburg

Henstedt-Ulzburg, den 3.10.24

Sehr geehrte Frau Claasen,

hiermit reichen wir den angehängten Antrag für die Zweckverbandssitzung am 6. November 2024 ein.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Uppmeyer".

1. Vorsitzende

Anlage

Ausführliche Darlegung des Sachverhalts

Unterbringung von sichergestellten Tieren im Tierheim Henstedt-Ulzburg

Immer mehr Heimtiere müssen auf Anordnung der Ordnungsbehörden in den letzten Jahren sichergestellt werden. Die Zunahme der Sicherstellungen lässt sich zum einen durch einen deutlich höheren Haustierbestand seit der Corona-Zeit und zum anderen durch die erhöhte Sensibilität von Mitbürgern und letztlich natürlich auch durch eine in der Regel sehr gute Zusammenarbeit zwischen Ordnungsbehörden und Veterinärämtern erklären.

Problem: Begrenzte Plätze in unserem Tierheim

Wie Sie wissen, ist unser Platzangebot sehr begrenzt, so dass Sie schon jetzt teilweise gezwungen sind, gerade Hunde erst einmal in Pensionen nach der Sicherstellung unterzubringen. Der schlimmste Fall wäre handlungsunfähig zu sein, wenn eine dringend notwendige Sicherstellung nicht erfolgen kann, da es keine Möglichkeit der Unterbringung gibt.

Was kann getan werden?

Unsere Analyse hat ergeben, dass die überwiegende Anzahl der bei uns verwahrten Tiere aus Sicherstellungen in der Regel mindestens zwischen zwei und drei Monaten bei uns verbringen, bevor sie von der zuständigen Behörde zur Vermittlung freigegeben werden. Leider gibt es in einigen Fällen aber auch deutlich längere Zeiten zwischen Sicherstellung und Freigabe. Dies gilt nicht für die Tiere, die von den Besitzern bereits bei der Fortnahme freigegeben wurden.

Viele Ordnungsämter sehen die Notwendigkeit der raschen Bearbeitung von Tierschutzfällen und handeln in ihrer Arbeitsweise entsprechend. Die notwendigen Formalitäten werden zügig erledigt und man ist im engen Austausch mit uns. Natürlich muss die Freigabe rechtssicher sein, das kann manchmal etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Die Handhabung innerhalb der Verwaltungen mit sichergestellten Tieren ist aber leider in zwei gravierenden Punkten nicht einheitlich geregelt:

1. Kastrationen von Katzen und Kaninchen während der Verwahrzeit

Hier gibt es verschiedene Vorgaben von den Ordnungsämtern. Manche genehmigen uns die sofortige Kastration, bei anderen müssen wir erst auf die Freigabe zur Vermittlung warten. Gerade die Kastrationen von Katzen und Kaninchen haben eine hohe Priorität. Zum einen können wir die Tiere schneller vergesellschaften, was uns Platz verschafft, um neue Tiere aufzunehmen. Zum anderen zählt hier auch der Tierschutzgedanke. Unkastrierte Tiere müssen isoliert in kleinen Boxen untergebracht werden. Diese werden durch die nicht artgerechte Haltung in Form von Depressionen, Aggressionen und/oder Selbstverletzungen schnell verhaltensauffällig. Eine Vermittlung nach Freigabe erschwert sich dadurch selbstverständlich.

Durch eine Kastration können sie mit Artgenossen vergesellschaftet werden, wodurch sich ihre Lebensqualität und damit auch ihre Vermittlungschancen deutlich erhöhen. Dabei ist zu bedenken, dass es nach durchgeführter Kastration eine sogenannte Kastrationsquarantänezeit eingehalten werden muss. Diese beträgt bei Kaninchen zum Beispiel sechs Wochen. Allein dadurch bedingt sich bereits eine zügige Kastration nach Sicherstellung.

Um diese Maßnahme den Besitzern gegenüber zu begründen, falls im Einzelfall das Tier tatsächlich an diesen zurückgegeben werden muss, wäre es möglich, ein entsprechendes Gutachten unserer Tierärztin vorzulegen. Oft zeigt sich aber schon bei der Fortnahme, ob eine Rückgabe wahrscheinlich ist.

2. Fristen von Ordnungsverfügungen

Sobald der Fall von Seiten des Veterinäramtes dokumentiert wurde und auch das Ordnungsamt eine entsprechende Beurteilung verfasst hat, bekommt der Besitzer des Tieres von Ihnen eine Ordnungsverfügung „Absicht Haltungs- und Betreuungsverbot“ mit einer Frist für eine Anhörung zugeschickt.

Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V.

Seite 3

Diese Frist variiert von Amt zu Amt zwischen zwei bis vier Wochen. Gehen wir davon aus, dass der Besitzer tatsächlich eine Stellungnahme abgibt, wird der Sachverhalt erneut geprüft und bewertet. So kann sich ein Verwaltungsakt extrem in die Länge ziehen und dies zum Nachteil des sichergestellten Tieres.

Wir möchten daher anregen, dass eine einheitliche zweiwöchige Anhörungsfrist festgelegt wird.

Welche Vorteile hat eine zügige Abarbeitung von Tierschutzfällen für Ihre Ämter?

Solange wir Tiere nicht vergesellschaftet und im Weiteren vermittelt haben, was nach der Freigabe unter Umständen auch noch Wochen dauern kann, haben wir gegebenenfalls keinen Platz, Ihnen bei der nächsten dringenden Fortnahme zu helfen.

Die Kosten, die bei uns entstehen und die wir Ihnen in Rechnung stellen, werden von Ihnen in der Regel an die ursprünglichen Besitzer weiter berechnet. Wir vermuten, dass es häufig aufwendig bis unmöglich ist, diese Kosten einzutreiben. Kurzfristige Kastrationsgenehmigungen und Freigaben führen zu zügigen Vermittlungen der Tiere und damit reduziert sich folglich Ihr Kostenrisiko.

Fazit

Grundsätzlich betrachten wir das Zusammenspiel zwischen den Ordnungsämtern, dem Veterinäramt und dem Tierheim Henstedt-Ulzburg als sehr vertrauensvoll und geprägt von gegenseitiger Wertschätzung. Es ist deutlich zu spüren, dass der Einsatz für das Wohl der Tiere bei allen Beteiligten einen hohen Stellenwert hat. Aus diesem Grunde gehen wir davon aus, dass Sie dieses Schreiben nicht als Kritik verstehen, sondern als Bitte von unserer Seite, Regelungen zu schaffen, um im Bereich der Sicherstellungen von Tieren gemeinsam noch besser zu werden.

Gern stehen wir Ihnen für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

öffentlich

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

SG 3 Ordnung
11.10.2024

TOP 14 Jahresabschluss 2023

Vorlage: ZV/2024/28

Sachverhalt:

Von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird der Jahresabschluss 2023 vorgelegt. Die verspätete Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses kommt durch den Personalmangel in der Kämmerei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zustande.

Der Prüfbericht der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird zur Sitzung gereicht.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Schlussbericht über die Jahresrechnung 2023 zur Kenntnis.

Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2022, die im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe mit _____ € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme und Ausgabe mit _____ € abschließt.

Anlage/n:

Abstimmungsergebnis:

Dafür
Dagegen
Enthaltung

gez. Stefan Bohlen
Verbandsvorsteher